

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.10.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Dietenheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Dietenheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Dietenheim.

§ 2 Steuerhebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 festgesetzt
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 325 v.H.
der Steuermessbeträge

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden ab 01.01.2023 festgesetzt
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
der Steuermessbeträge

(3) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer werden festgesetzt auf 340 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 Abs.1 festgelegten Hebesätze gelten für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022.
Die in § 2 Abs.2 festgelegten Hebesätze gelten ab 01.01.2023
Die in § 2 Abs.3 festgelegten Hebesätze gelten ab 01.01.2021.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig
a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Christopher Eh
Bürgermeister

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Beschlossen am:

Bekanntgemacht am:

Zur Anzeige vorgelegt am:

Anzeigeverfahren abgeschlossen am:

In Kraft ab: 01.01.2021